

An das

Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion  
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof  
Postfach 527  
5010 Salzburg

**Per E-Mail an:**

Begutachtung@salzburg.gv.at  
landeslegistik@salzburg.gv.at



Prof. Dr. Jana Petermann  
Scientists for Future  
Universität Salzburg  
Hellbrunner Str. 34  
5020 Salzburg

jana.petermann@plus.ac.at  
+43 (0)662 8044-5482

Salzburg, 05.04.2024

**Stellungnahme der Scientists for Future Salzburg zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 und das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz geändert werden sollen; Aussendung zur Begutachtung; Zahl: 20031-UMWS/1003/462**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir als Mitglieder der Scientists for Future Salzburg (S4F-Salzburg) nehmen hiermit Stellung zu den nun vorgeschlagenen Änderungen im Salzburger Naturschutzgesetz und Landesumweltanwaltschafts-Gesetz.

Die Klimakrise und die Biodiversitätskrise sind die zwei großen Herausforderungen unserer Zeit und müssen zwingend gemeinsam gelöst werden, da sie eindeutig und wissenschaftlich erwiesen miteinander interagieren. Keinesfalls dürfen hier Zielkonflikte entstehen, die dazu führen, dass ohnehin gefährdete Schutzgüter (Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume) durch den wichtigen Ausbau der Erneuerbaren weiter unter Druck geraten. Dies ist umso essentieller, als durch die Forschung eindeutig belegt ist, dass die Biodiversität Ökosystemfunktionen erst hervorbringt und stabilisiert, sowie Ökosystemleistungen erbringt, die uns als Gesellschaft helfen, das Klima nachhaltig zu schützen (z.B. durch Kohlenstoffspeicherung in Böden hochdiverser Ökosysteme) und uns an den bereits stattfindenden Klimawandel anzupassen (z.B. durch Erosionsschutz).

Die gemeinsame Lösung beider Krisen muss damit als fundamentales öffentliches Interesse gelten. Ein Naturschutzgesetz muss also diesen beiden großen Herausforderungen gleichsam Rechnung tragen. Aus diesen Gründen lehnen wir die mit der Entwurfsversion 2024 vorgeschlagenen Änderungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und des

Landesumweltschutz-Gesetzes größtenteils ab und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 31.8.2023, die viele dieser Punkte schon im Detail erklärt. Die neue Version stellt nur eine geringe Verbesserung zu den 2023 vorgeschlagenen Änderungen dar und kann aus unserer Sicht nicht akzeptiert werden.

Insbesondere fordern wir:

- den Naturschutz nicht durch Streichung des §3a Abs 1 ohne Übernahme in den neuen §50a zu schwächen.
- besonders auch Ersatzleistungspflichten beizubehalten (§3a Abs 4).
- erneuerbare Energieprojekte nicht weiterhin von den Ersatzleistungspflichten auszunehmen und somit den neuen § 50a Abs 6 Z 1 letzter Halbsatz zu streichen. Ersatzmaßnahmen sind auch für erneuerbare Energien und auch außerhalb von Europaschutzgebieten stets notwendig, da die Natur ja dennoch zerstört wird und sich aus der Produktion der Erneuerbaren keine positiven Effekte auf die Schutzgüter ableiten lassen (§50a Abs 6).
- die Bewilligungspflicht auch für die Errichtung von Nebenanlagen und Wegen für Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien beizubehalten und nicht in eine bloße Anzeigenpflicht umzuwandeln (§25 und 26).
- Klimaschutzmaßnahmen und die Erzeugung erneuerbarer Energien nicht pauschal auf eine Stufe zu stellen mit der Gesundheit der Menschen und Sicherheitsaspekten, die so einen Eingriff in Europaschutzgebiete rechtfertigen (§50a Abs 2 Z 3), zumal wenn diese Maßnahmen nicht nachweislich positive Effekte auf ebendiese Schutzgüter haben. Der Klammerausdruck in § 50a Abs 2 Z 3 ist zu streichen.
- dass Eingriffe in geschützte Lebensräume durch Erneuerbare Energie-Erzeugungsanlagen in Beschleunigungsgebieten weiterhin „als Eingriff gelten“ (§ 24 Abs 4 Z 9), da es hier um ebenso um schützenswerte Lebensräume geht, und dabei oft sogar um solche, die wichtig sind, um den Klimawandel zu begrenzen bzw. um uns als Gesellschaft anzupassen (Moore, Galeriewälder etc.). U.a. durch veraltete Biotopkartierungen würden hier sonst schutzbedürftige Habitate völlig schutzlos werden (Widerspruch zur SUP-RL) und könnten dann auch nicht im Sinne von nature-based solutions (z.B. zur Biomasseproduktion oder Kohlenstoffspeicherung) zur Lösung der Klimakrise beitragen.
- Windvorrangzonen aus Anhang 1 der Verordnung LGBl Nr 104/2022 nicht als Beschleunigungsgebiete gelten zu lassen, auch nicht vorübergehend (§ 67 letzter Satz), u.a. da die ihrer Ausweisung zugrundeliegenden SUP nicht den SUP-RL Kriterien der EU entspricht.
- Die Revisionsrechte der LUA auch für Verfahren zur Erzeugung erneuerbarer Energien beizubehalten, da sie einen wichtigen Bestandteil qualitativ hochwertiger Verfahren darstellen (Landesumweltschutz-Gesetz, §8 Abs 4).

Wir betonen mit Nachdruck, dass die Produktion erneuerbarer Energien äußerst wichtig ist, um die Transformation in Richtung nachhaltige Gesellschaft natürlich auch im Land Salzburg zu vollziehen, aber dass sie keinesfalls zu weiterer Umweltzerstörung führen darf. Ganz im Gegenteil müssen hier Synergien genutzt werden, z.B. mithilfe von nature-based solutions (z.B. Kohlenstoffspeicherung in natürlichen Ökosystemen) und Ökosystemleistungen sowie durch Doppelnutzung degradierter Lebensräume und deren gleichzeitige verpflichtende ökologische Aufwertung bei Nutzung zur Produktion erneuerbarer Energien. Als ganz

besonders wichtig erachten wir den Schutz der wenigen noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Lebensräume und deren Erhalt für künftige Generationen. Denn nur was wir aktiv schützen, können wir auch (nachhaltig) nützen.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Hochachtungsvoll,

Prof. Dr. Jana Petermann (Universität Salzburg)  
Prof. Dr. Andreas Tribsch (Universität Salzburg)  
Prof. Dr. Jan Christian Habel (Universität Salzburg)

Scientists for Future Salzburg